

Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 24. Februar 2011 – VI 560c –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 205

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|--|-------|---|
| 1 | Zwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmungen | 1.4.1 | Fischereifahrzeuge |
| 1.1 | Zweck der Förderung ist es, die Produktivität, Flexibilität, Effektivität und damit die wirtschaftlichen Chancen von Unternehmen der Fischerei und Fischwirtschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern, die Infrastruktur in den Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen weiterzuentwickeln sowie die nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete zu sichern. | | sind im Fischereiflottenregister eingetragene Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500, die für die gewerbliche Nutzung lebender aquatischer Ressourcen ausgerüstet sind und mit denen die kleine Hochsee- und Küstenfischerei auf der Hohen See und in den Küstengewässern nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, im Haupterwerb ausgeübt wird. |
| 1.2 | Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften: | 1.4.2 | Kleine Hochsee- und Küstenfischerei |
| | a) Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1), | | ist die Ausübung der Fischereitätigkeit im Haupterwerb mit Fischereifahrzeugen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500. |
| | b) Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 120 vom 10.5.2007, S. 1), | 1.4.3 | Kleine Küstenfischerei |
| | c) Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds 2007 bis 2013 der Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2007, | | ist die Ausübung der Fischereitätigkeit im Haupterwerb in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als zwölf Metern und ohne Schleppgerät. |
| | d) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und dem Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung, | 1.4.4 | Aquakultur |
| | e) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. | | ist die kontrollierte Aufzucht und Vermehrung aquatischer Organismen in Anlagen (Teich-, Durchlauf-, Gehege-, Teilkreislauf- und Kreislaufanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und Einrichtungen). Halteranlagen sind Anlagen in diesem Sinne, wenn sie im gleichen Unternehmen der Aufzucht und Vermehrung aquatischer Organismen dienen. |
| 1.3 | Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | 1.4.5 | Binnenfischerei |
| | | | ist die Fischereitätigkeit im Haupterwerb, die ausschließlich auf Binnengewässern nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes durchgeführt wird. |
| 1.4 | Begriffsbestimmungen | 1.4.6 | Fahrzeuge der Binnenfischerei |
| | | | sind Wasserfahrzeuge, mit denen Fischfang in Binnengewässern im Haupterwerb betrieben wird und die nicht im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft registriert sind. |

- 1.4.7 Verarbeitung und Vermarktung
ist die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.
- 1.4.8 Direktvermarktung
ist die Vermarktung betriebseigener Fänge, von Erzeugnissen aus betriebseigener Aufzucht in Aquakulturanlagen oder aus diesen Fängen oder Erzeugnissen hergestellter Produkte oder Nebenprodukte, sofern diese mindestens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes des Antragstellers am jeweiligen Standort betragen.
- 1.4.9 Fischwirtschaftsgebiete
sind die Hansestädte Greifswald und Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow.
- 1.4.10 Haupterwerb
ist die gewerbliche Tätigkeit in der Fischerei, sofern der Anteil der Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 Prozent beträgt.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität. Hierzu zählen:
- 2.1.1 die Ausrüstung sowie die Modernisierung oder Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene, der Selektivität oder der Energieeffizienz,
- 2.1.2 der Motorenaustausch, wenn der neue Motor
- a) bei den Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei keine höhere Leistung hat als der ausgetauschte,
- b) bei anderen Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von bis zu 24 Metern mindestens 20 Prozent weniger Leistung hat als der ausgetauschte,
- c) bei anderen Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von über 24 Metern mindestens 20 Prozent weniger Leistung hat als der ausgetauschte, das Fahrzeug Gegenstand eines Plans nach Artikel 21 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ist und durch den Austausch ein geringerer Kraftstoffverbrauch zu erwarten ist,
- 2.1.3 Vorhaben, die es ermöglichen, Fänge an Bord zu belassen, deren Rückwurf nicht zulässig ist, die negativen Auswirkungen auf nicht gewerblich genutzte Arten, auf Ökosysteme oder auf den Meeresboden zu verringern oder die dem Schutz der Fänge oder Fanggeräte vor Beeinträchtigungen durch Tiere dienen,
- 2.1.4 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.
- 2.2 Kleine Küstenfischerei. Hierzu zählen:
- 2.2.1 die Ausrüstung, die Modernisierung oder Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene, der Selektivität oder der Energieeffizienz,
- 2.2.2 der Motorenaustausch, wenn der neue Motor keine höhere Leistung hat als der ausgetauschte,
- 2.2.3 Maßnahmen zur Organisation der Produktionskette von der Erzeugung bis zur Vermarktung von Fischereierzeugnissen,
- 2.2.4 Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für den Einsatz fischereitechnischer Innovationen,
- 2.2.5 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.
- 2.3 Sozioökonomische Ausgleichszahlungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte. Hierzu zählen:
- 2.3.1 der Erwerb eines Fischereifahrzeuges mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, sofern das Fahrzeug für den Fischfang auf See ausgerüstet und mindestens fünf, höchstens aber 30 Jahre alt ist,
- 2.3.2 die fischereifachliche Qualifizierung von Fischern.
- 2.4 Aquakultur. Hierzu zählen:
- 2.4.1 die Neuinvestition oder die Modernisierung einer Aquakulturanlage,
- 2.4.2 Anlagen der Energieproduktion, wenn sie ausschließlich der Versorgung der Aquakulturanlage dienen und nicht aus anderen Programmen förderfähig sind,
- 2.4.3 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.
- 2.5 Binnenfischerei. Hierzu zählen:
- 2.5.1 Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung oder die Modernisierung von Binnenfischerei-Einrichtungen, die im Interesse größerer Sicherheit, besserer Arbeits- oder Hygienebedingungen, einer besseren Produktqualität oder zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Umwelt getätigt werden,
- 2.5.2 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen,
- 2.5.3 Investitionen in Fahrzeuge der Binnenfischerei, wie
- a) die Ausrüstung und Modernisierung mindestens fünf Jahre alter Fahrzeuge,

- b) Vorhaben zur Verbesserung der Sicherheit für die Personen an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene, der Produktqualität, der Energieeffizienz des Fahrzeuges und des Antriebsaggregates einschließlich Motor, Getriebe, Antriebswelle sowie Schiffsschraube und der Selektivität der Fanggeräte,
- c) der Motorenaustausch, wenn der neue Motor keine höhere Leistung hat als der ausgetauschte,
- d) Vorhaben, die es ermöglichen, Fänge an Bord zu belassen, deren Rückwurf nicht zulässig ist, die negativen Auswirkungen der Fischerei auf nicht gewerblich genutzte Arten, auf Ökosysteme oder den Gewässerboden zu verringern oder die dem Schutz der Fänge oder Fanggeräte vor Beeinträchtigungen durch Tiere dienen.
- 2.6 Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Fischerei und der Aquakultur an Land. Hierzu zählen:
- 2.6.1 der Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
- 2.6.2 der Umbau oder die Modernisierung technischer Einrichtungen zur innerbetrieblichen Rationalisierung,
- 2.6.3 Investitionen zur Direktvermarktung,
- 2.6.4 technische Einrichtungen zur Hälterung von Fischen, sofern sie im Rahmen der Vermarktung von Fischen eingesetzt und nicht Bestandteil eines Aquakulturbetriebes sind,
- 2.6.5 Anlagen der Energieproduktion, wenn sie ausschließlich der Versorgung des Verarbeitungs- oder Vermarktungsbetriebes dienen und nicht aus anderen Programmen förderfähig sind,
- 2.6.6 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen,
- 2.6.7 Ausgaben für die Anschaffung eines Mietkaufgegenstandes, sofern der Gegenstand unmittelbar nach Erwerb durch den Zuwendungsempfänger buchhalterisch aktiviert wird. Der Übergang des Mietkaufgegenstandes in das Eigentum des Zuwendungsempfängers ist nach Ablauf der Mietkaufdauer dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2.6.4 sind zu beachten.
- 2.7 Kollektive Aktionen. Dies sind insbesondere:
- 2.7.1 Maßnahmen, die über das übliche Maß privaten Unternehmens hinausgehen, zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die unter aktiver Beteiligung der Unternehmen, von für die Erzeuger handelnden Organisationen oder von durch die Bewilligungsbehörde anerkannten Organisationen durchgeführt werden,
- 2.7.2 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen,
- 2.7.3 Maßnahmen zur Gründung von Erzeugerorganisationen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und ihre Umstrukturierung sowie deren Leistungen einschließlich Eigenleistungen für die Erstellung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsplänen gemäß Artikel 37 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007, sofern es nach der Gründung oder der Umstrukturierung nicht mehr als zwei Erzeugerorganisationen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern gibt.
- 2.8 Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen. Hierzu zählen:
- 2.8.1 Investitionen zur Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, Behandlung und Lagerung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Häfen,
- 2.8.2 Investitionen in Anlagen zur Versorgung mit Treibstoff, Eis, Wasser und Strom,
- 2.8.3 Investitionen in Anlagen für die Wartung und Reparatur der Fischereifahrzeuge,
- 2.8.4 Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Kaianlagen zum Zwecke des Fischumschlages,
- 2.8.5 Investitionen zur elektronischen Verwaltung der Fischereitätigkeit,
- 2.8.6 Investitionen zur Verbesserung der Sicherheits- und Arbeitsbedingungen,
- 2.8.7 Investitionen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- 2.8.8 Maßnahmen zur Reduzierung der Rückwürfe,
- 2.8.9 Investitionen in Anlagen, die ausschließlich der Energieproduktion zur Versorgung der Fischereihafen- oder -schutzhafenanlage dienen,
- 2.8.10 Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.
- 2.9 Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten oder Werbekampagnen, sofern diese keine Handelsmarken betreffen und nicht auf ein einzelnes Land oder ein geografisches Gebiet Bezug nehmen. Hierzu zählen insbesondere Projekte zur
- 2.9.1 Durchführung von Absatzförderkampagnen für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse,
- 2.9.2 Vermarktung überschüssiger, unterbewirtschafteter oder solcher Fischarten, die wirtschaftlich nicht von Interesse sind,

- 2.9.3 Durchführung einer Qualitätspolitik für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- 2.9.4 Zertifizierung und Förderung von mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Erzeugnissen,
- 2.9.5 Werbekampagnen zur Verbesserung des Ansehens der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und des Fischereisektors,
- 2.9.6 Erstellung von Marktstudien.
- 2.10 Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Hierzu zählen:
- 2.10.1 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete,
- 2.10.2 die Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere durch Förderung des Ökotourismus, sofern dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt,
- 2.10.3 die Diversifizierung der Erwerbstätigkeit der Fischer durch Anreize für die Aufnahme weiterer Tätigkeiten,
- 2.10.4 die Steigerung der Wertschöpfung bei Fischereierzeugnissen,
- 2.10.5 die Unterstützung kleiner fischwirtschaftlicher und touristischer Infrastruktur,
- 2.10.6 der Schutz der Umwelt in den Fischwirtschaftsgebieten sowie der Schutz und die Verbesserung der Landschaft und des baulichen Erbes,
- 2.10.7 die Förderung interregionaler und internationaler Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete,
- 2.10.8 ein Beitrag zu den Verwaltungskosten der Gruppen nach Nummer 2.10.7,
- 2.10.9 die Finanzierung von Investitionen in die Fischerei- und Aquakulturforschung einschließlich Infrastrukturmaßnahmen,
- 2.10.10 Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition.
- 2.11 Nicht gefördert werden:

- a) Investitionsvorhaben in Wohnbauten nebst Zubehör (ausgenommen touristische Anlagen nebst Zubehör nach Nummer 2.10), bereits geförderte Gegenstände, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, für zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Büroeinrichtungen, Betriebsmittel, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen (ausgenommen Eigenleistungen für die Erstellung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsplänen nach Nummer 2.7.3), Unterbringungskosten, Angelteichanlagen

gen und die Anschaffung gebrauchter Maschinen und Anlagen,

- b) Vorhaben, die der Einhaltung oder Erreichung bereits geltender gesetzlicher Vorschriften und Normen dienen; ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Artikel 28 Absatz 4 und nach Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006,
- c) im Bereich Verarbeitung und Vermarktung (Nummer 2.6) der Kauf von Grundstücken, Investitionen im Einzelhandel (ausgenommen Direktvermarktung), eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen, Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein für Maßnahmen nach

- a) den Nummern 2.1 bis 2.7 und 2.9 natürliche und juristische Personen,
- b) nach Nummer 2.8 kommunale Körperschaften oder Körperschaften des privaten Rechts, an denen ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist, oder Gesellschaften, die Eigentümer des Hafensbereiches sind, in dem das zu fördernde Vorhaben durchgeführt wird,
- c) nach Nummer 2.10 natürliche und juristische Personen; bei Vorhaben nach den Nummern 2.10.2 und 2.10.3 müssen die Zuwendungsempfänger Beschäftigte des Fischereisektors sein oder einer Beschäftigung nachgehen, die mit dem Fischereisektor zusammenhängt.

3.2 Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben und es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

3.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.6 beschränken sich auf Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck oder Gegenstand ist nicht zulässig. Etwaige Rechte nach dem Investitionszulagengesetz sind in Anspruch zu nehmen. Bei allen Maßnahmen setzt eine Förderung voraus, dass

- 4.1.1 die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben mindestens 5 000 Euro, bei Vorhaben der Binnenfischerei (Nummer 2.5) und der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (Nummer 2.10) mindestens 2 000 Euro betragen,
- 4.1.2 bei Vorhaben privater Investoren die Eigenmittel mindestens zehn Prozent, bei entsprechenden Vorhaben der Aquakultur (Nummer 2.4) mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- 4.1.3 die Kosten zum Erwerb eines betriebsnotwendigen Grundstückes nicht mehr als zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens betragen (außer Kauf von Grundstücken im Bereich Verarbeitung und Vermarktung).
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.2.1 Bei Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität (Nummer 2.1) setzt eine Förderung voraus, dass
- 4.2.1.1 die Vorhaben nicht eine Erhöhung des Fangpotenzials oder eine Vergrößerung der Fischladeräume bewirken, die Fischereifahrzeuge mindestens fünf Jahre alt sind und aufgrund der Investition einen mindestens zehnjährigen weiteren Einsatz erwarten lassen,
- 4.2.1.2 der Antragsteller im Haupterwerb die kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreibt und der Heimathafen seines Fischereifahrzeuges in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- 4.2.1.3 das zu fördernde Fischereifahrzeug
- a) eine Mindestlänge von sechs Metern Länge über alles hat, im Rahmen der kleinen Hochsee- oder Küstenfischerei betrieben wird sowie im deutschen Seeschiffsregister oder beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei registriert ist,
- b) von einer Person geführt wird, die nach beruflicher Vorbildung und bisheriger Tätigkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet und, sofern sie nach dem 31. Dezember 1956 geboren ist, die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann,
- c) während der in Nummer 6.1 genannten Bindungsfrist hinreichend versichert ist,
- 4.2.1.4 bei Unternehmen in Form einer Personen- oder Personhandelsgesellschaft derjenige Mitgesellschafter, der die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt, die Voraussetzungen gemäß Nummer 4.2.1.3 Buchstabe b erfüllt,
- 4.2.1.5 bei Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG, an der nicht oder nicht ausschließlich Personen, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1.3 Buchstabe b erfüllen, oder deren Ehegatten oder Eltern beteiligt sind, der Antragsteller
- a) nachweist, dass das Unternehmen in besonderem Maße Teil der Volkswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist; dies ist der Fall, wenn insgesamt mindestens 70 Prozent der Aufwendungen für Instandhaltungen, Ausrüstung und Versorgung am Fischereifahrzeug in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden oder, sofern dieser Nachweis nicht hinreichend erbracht werden kann, mindestens 70 Prozent Personal, welches seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, im Unternehmen beschäftigt ist,
- b) innerhalb der Bindungsfrist (Nummer 6.1 und Anlage 2) die Bewilligungsbehörde jährlich über die Entwicklung des Förderprojektes, insbesondere über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Buchstabe a unterrichtet.
- 4.2.2 Bei der kleinen Küstenfischerei (Nummer 2.2) setzt eine Förderung voraus, dass der Antragsteller die Anforderungen gemäß Nummer 4.2.1 erfüllt.
- 4.2.3 Bei sozialökonomischen Ausgleichszahlungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte (Nummer 2.3.1) setzt eine Förderung voraus, dass der Fischer zur Zeit der Antragstellung jünger als 40 Jahre ist, seinen Beruf mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat und erstmals Eigentümer oder Miteigentümer eines Fischereifahrzeuges gemäß Nummer 2.3.1 wird. Der Heimathafen des Fischereifahrzeuges nach dem Erwerb muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- 4.2.4 Bei der Aquakultur (Nummer 2.4) setzt eine Förderung voraus, dass
- 4.2.4.1 der Geschäftsführer, der Unternehmer oder einer seiner Mitarbeiter über eine hinreichende fachliche Qualifikation oder entsprechende fischereiberufliche Erfahrung im Hinblick auf die beantragte Investition in der Aquakultur verfügt,
- 4.2.4.2 bei Investitionen von mehr als 100 000 Euro eine positive Stellungnahme der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei oder einer von ihr bestellten Person oder Einrichtung vorliegt,
- 4.2.4.3 der Zuwendungsempfänger allein, als Teil seiner Familie oder als Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen zwei Jahren vor Antragstellung öffentlich gefördert wurde.
- 4.2.5 Bei Fahrzeugen der Binnenfischerei (Nummer 2.5.3) setzt eine Förderung voraus, dass die Fahrzeuge nicht binnen fünf Jahren vor Antragstellung bereits öffentlich gefördert wurden und aufgrund der Investition ein weiterer Einsatz in der Fischerei von mindestens fünf Jahren zu erwarten ist.

4.2.6 Bei der Verarbeitung und Vermarktung (Nummer 2.6) setzt eine Förderung voraus, dass

4.2.6.1 der Jahresumsatz aus nichtfischwirtschaftlichen Erzeugnissen unter 30 Prozent des Gesamtjahresumsatzes des Antragstellers liegt,

4.2.6.2 es sich bei den Zuwendungsempfängern um Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse oder des Handels mit diesen handelt oder

4.2.6.3 es sich um Direktvermarkter im Sinne von Nummer 1.4.8 handelt und die Investitionen am Ort der Anlandung der Rohware oder der Fertigstellung der Erzeugnisse durchgeführt werden,

4.2.6.4 beim Mietkauf der Zuwendungsempfänger die tatsächlichen Ausgaben durch geeignete Nachweise belegt; es kann nur die jeweils bezahlte Mietkauftrate bezuschusst werden.

4.2.7 Die Förderung der Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen (Nummer 2.8) setzt voraus, dass die Fischereihäfen und Anlandestellen Heimathäfen von mindestens fünf beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei registrierten Fischereifahrzeugen sind oder von diesen saisonal genutzt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung oder bei einzelnen Maßnahmen nach den Nummern 2.8 und 2.10 als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Bereiche ist in der als Anlage 1 bezeichneten Tabelle geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 2.8 und 2.10 beinhalten kommunale Mittel als nationale Kofinanzierungsmittel.

5.3 Bei Hochbaumaßnahmen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zu Grunde zu legen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind lediglich die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) förderfähig.

5.4 Planungsleistungen können in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.5 Rabatte, Skonti, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Sollzinsen, Grunderwerbssteuern, Maklerprovisionen, Ausgaben für Leasing, Mehrwertsteuer

sowie Gebühren von Landes- und Bundesbehörden gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bindungsfristen

Die Dauer der Bindungsfristen für die einzelnen Bereiche ist in der als Anlage 2 bezeichneten Tabelle geregelt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6.2 Das Investitionsvorhaben muss in der Regel spätestens zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Bindungsfrist darüber hinausgeht, bis zu deren Ende aufzubewahren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Beizufügen sind neben den gemäß Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen:

a) die Beschreibung des Vorhabens sowie eine Erfolgsprognose und eine Kostenschätzung,

b) gegebenenfalls ein Unternehmensregisterauszug (nicht älter als drei Monate), der Gesellschaftsvertrag sowie die Satzung, ein Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate) oder, bei Investitionen in Gebäude oder bauliche Anlagen, der Mietvertrag mit noch mindestens zwölf Jahren Laufzeit,

c) Eigenmittelnachweise, im Falle einer Fremdfinanzierung die Darlehenszusage,

d) Jahresabschlüsse der letzten beiden Wirtschaftsjahre,

e) in Fällen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

– Schiffszertifikat, bei Fahrzeugen, für die ein solches Zertifikat nicht erforderlich ist, ein Vermessungsprotokoll,

– Nachweis der Mitgliedschaft in einer behördlich anerkannten Erzeugerorganisation,

– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehr über die Entrichtung der Beiträge.

- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist
- a) für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
- b) für Maßnahmen nach den Nummern 2.4 bis 2.10 das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 7.2.2 Der Bewilligungsbescheid enthält einen Bewilligungszeitraum, in dem die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen ist und die Unterlagen beizubringen sind, die zur Beurteilung der Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern, Rechnungen und Zahlungsnachweise sind, jeweils im Original, beizufügen.
- Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Die Originale der Rechnungen und Nachweise der entsprechenden Bezahlung sind zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich. Die Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.4 Verwendungsnachweis
- Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses erfolgt gemäß den Nummern 6.2 bis 6.8 der ANBest-P sowie gemäß den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-K.
- 8 Zu beachtende Vorschriften**
- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8.2 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 8.3 Subventionserheblich nach § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.
- 9 Übergangsvorschriften**
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gefördert worden sind, sind nach der bisher geltenden Richtlinie unbeschadet der Regelung nach Nummer 10 zu Ende zu führen.
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2008 (AmtsBl. M-V S. 609) außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 5.2)

Bereich	Fördersatz (Anteil an der förderfähigen Investition)
2.1 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität	Vorhaben nach Nr. 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 bis zu 40 % nach Nummer 2.1.2 bis zu 20 %
2.2 Kleine Küstenfischerei	bis zu 60 % Vorhaben nach Nummer 2.2.2 bis zu 40 %
2.3 Sozioökonomische Ausgleichszahlungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte	bis zu 15 % der Kosten des Erwerbs eines Fischereifahrzeuges, höchstens 50 000 Euro; bei Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten
2.4 Aquakultur	Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3 Millionen Euro <u>Vorhaben nicht investitionszulagefähig:</u> bei einem förderfähigen Investitionsvolumen bis 1,5 Millionen Euro bis zu 50 %, 1,5 Millionen Euro bis 3 Millionen Euro bis zu 30 % <u>Vorhaben investitionszulagefähig</u> bei einem förderfähigen Investitionsvolumen bis 1,5 Millionen Euro bis zu 25 %, 1,5 Millionen Euro bis 3 Millionen Euro bis zu 10 %
2.5 Binnenfischerei	bis zu 40 %
2.6 Verarbeitung und Vermarktung	bis zu 25 %
2.7 Kollektive Aktionen	<u>Vorhaben nicht investitionszulagefähig:</u> bis zu 50 % <u>Vorhaben investitionszulagefähig</u> bis zu 35 % <u>Vorhaben für die Erstellung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsplänen nach Nummer 2.7.3</u> 1. Jahr der spezifischen Anerkennung: 60 %, höchstens jedoch 144 000 Euro 2. Jahr der spezifischen Anerkennung: 50 %, höchstens jedoch 120 000 Euro 3. Jahr der spezifischen Anerkennung: 40 %, höchstens jedoch 96 000 Euro
2.8 Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen	bei kommunalen Körperschaften oder Körperschaften privaten Rechts, an denen ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist (kommunale Hafenbetriebsgesellschaften) bis zu 100 %, bei Fischereigenossenschaften, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 Buchstabe b erfüllen, bis zu 60 %
2.9 Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Werbekampagnen	bis zu 80 %
2.10 Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete	bei Privatpersonen: bis zu 60 %, bei Vereinen, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften: bis zu 80 %, bei kommunalen Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen: bis zu 100 %

Anlage 2
(zu Nummer 6.1)

Bereich	Bindungsfrist in Jahren ab Inbetriebnahme oder Indienststellung
2.1 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität	5 Fanggeräte: 2
2.2 Kleine Küstenfischerei	5 Fanggeräte: 2
2.3 Sozioökonomische Ausgleichszahlungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte	7
2.4 Aquakultur	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
2.5 Binnenfischerei	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5 Fanggeräte: 2
2.6 Verarbeitung und Vermarktung	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
2.7 Kollektive Aktionen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
2.8 Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
2.9 Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Werbekampagnen	Festlegung im Zuwendungsbescheid
2.10 Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

2011

Schwerin, den 14. März

Nr. 11

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 205 142

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

- Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Neubau einer Radverkehrsanlage von Stralsund nach Greifswald 151

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2011